

Habilitationsrichtlinien

(Beschlüsse des Senats auf Vorschlag des Rektorats vom 11. Oktober 2004, 24. Juni 2005 und 6. April 2006)

Verlautbart in den Mitteilungsblättern der Universität Mozarteum Salzburg
am 21.10.2004 (6. Stück/2004/2005)
und
am 28.6.2005 (30. Stück/2004/2005)
und
am 19.4.2006 (16. Stück/2005/2006)

A. Wissenschaftliche Habilitation

§ 1 Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach sind an das Rektorat zu richten und haben den Namen und die Adresse der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers und die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu enthalten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegte Habilitationsschrift; als Habilitationsschrift gelten auch mehrere Publikationen oder wissenschaftliche Arbeiten.
- b) eine kurze Beschreibung des Inhalts der Habilitationsschrift,
- c) der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- d) das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- e) das Verzeichnis der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber gehaltenen Fachvorträge und Lehrveranstaltungen,
- f) eine Urkunde über die Verleihung des Doktorats, welches für das Habilitationsfach inhaltlich in Frage kommt, im Original und vier Fotokopien
- g) eine Liste der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Publikationen
- h) (aufgehoben durch MBI. vom 19.04.2006, 16. Stück)**

(3) Die Habilitationsschrift ist in fünffacher Ausfertigung vorzulegen und die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat zum Zwecke der Überlassung an die Nationalbibliothek und an die Universitätsbibliothek der Universität Mozarteum noch zwei weitere Exemplare vorzulegen. Der Lebenslauf, das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen, das Verzeichnis der Fachvorträge und Lehrveranstaltungen und eine kurze Beschreibung des Inhalts der Habilitationsschrift sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Habilitationsschrift ist, auch wenn sie aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen besteht, in hartgebundener Form einzubringen. Die Arbeit muss von der Habilitationswerberin

oder dem Habilitationswerber ausdrücklich als Habilitationsschrift bezeichnet und grundsätzlich unter ihrem oder seinem Namen bereits im Druck veröffentlicht sein. Die Habilitationskommission kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und bei Vorliegen anderer, im Druck veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten von diesem Erfordernis absehen. Ist eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt, so ist eine Erklärung betreffend die Drucklegung der Habilitationsschrift beizubringen.

(6) Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum fällt oder den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum nicht zumindest sinnvoll ergänzt. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiter zu leiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon zu informieren.

§ 2 Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und eine von den Studierenden des Senats namhaft gemachte Person umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen, ihnen die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten und sie nach Festlegung der Größe der Habilitationskommission durch den Senat aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Habilitationskommission zu entsenden, wobei gemäß § 25 Abs. 9 UG 2002 die Zahl der Mitglieder der Habilitationskommission die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten darf und gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen, die Studierenden mindestens ein Mitglied. Ebenso hat die oder der Vorsitzende des Senats die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen und daraufhin ebenfalls die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten.

(2) Eine vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte Vertreterin oder ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiertes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen einer Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3 Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren hat die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter der auf Grund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Fachbereiche aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachterinnen oder Gutachter zu erstatten.

§ 4 Bestellung der externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Senats haben sich mit den von den auf Grund der beantragten Lehrbefugnis fachlich zuständigen Fachbereichen im Sinne von § 103 UG 2002 erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvoller Weise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen auch abweichen.

(2) Zu externen Gutachterinnen oder Gutachter können Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität Mozarteum stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Zu internen Gutachterinnen oder Gutachter können Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum bestellt werden, die Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches sind und die nicht der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Senats haben insgesamt vier Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können auch vorsorglich zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Mindestens zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bestellen. Gibt es im Kreise der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum keine Vertreterinnen oder Vertreter oder nur eine Vertreterin oder einen Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches oder besteht Unvereinbarkeit (z.B. Mitgliedschaft in der Habilitationskommission), können auch bis zu vier externe Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

§ 5 Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Gutachterinnen oder Gutachter von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG 2002 genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigelegten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum Salzburg des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 sowie alle Mitglieder des Senats sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf elektronischem oder gegebenenfalls auf postalen Weg auf deren Anfrage zu informieren, sobald die Gutachten eingetroffen sind, und ihnen auf Wunsch auch Kopien der Gutachten zuzusenden. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf elektronischem Weg einzuladen, innerhalb von vier Wochen Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zu richten sind. Die oder der Vorsitzende des Senats hat sicherzustellen, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber jedenfalls diese Information erhält.

(3) Die Gutachten haben auf jeden Fall den Gegenstand der Begutachtung zu enthalten und müssen begründet sein. Die Gutachterin oder der Gutachter hat aufgrund ihrer oder seiner besonderen Fachkenntnisse darzulegen, auf welchem Weg er oder sie aus den erhobenen Tatsachen zu ihren oder seinen Schlussfolgerungen gekommen ist und hat eine abschließende eindeutige Gesamtbeurteilung anzugeben. Sie dienen den Habilitationskommissionen als Beweismittel.

§ 6 Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission alle eingelangten Gutachten und Stellungnahmen zuzusenden und die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission einzuberufen, bei der insbesondere die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, das Vorliegen aller Unterlagen nach § 1 Abs. 2 und 5 dieser Richtlinie geprüft wird, über die Einholung didaktischer Gutachten beraten wird, zukünftige Termine soweit möglich festgelegt werden und das Thema des Habilitationsvortrages festgesetzt wird oder Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag

unterbreitet werden sowie der Kreis der zum Habilitationsvortrag und zur anschließenden Aussprache Einzuladenden bestimmt wird.

(2) Die Habilitationskommission kann Gutachten über die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers einholen. Sie hat ein derartiges Gutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn ein Gutachten über die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers von zwei Mitgliedern der Habilitationskommission verlangt wird oder wenn die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber an der Universität Mozarteum bisher keine Lehrerfahrungen hat. Zu diesem Zwecke kann auf Wunsch der Habilitationskommission ein Lehrvortrag abgehalten werden, wobei der Inhalt dieses Lehrvortrags gemeinsam mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber festzulegen ist. Jedem Mitglied der Habilitationskommission steht es darüber hinaus frei, selbst ein didaktisches Gutachten aufgrund der bisherigen Lehr- und Vortragstätigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers zu erbringen. Der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den didaktischen Gutachten zu geben.

(3) Die Habilitationskommission hat das Thema des Habilitationsvortrags festzulegen. Sie kann aber auch der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag unterbreiten, aus denen die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber selbst das Thema des Habilitationsvortrags wählen kann. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat das Recht, auch selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Habilitationsvortrags hat entweder einen Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habilitationsfaches zu haben.

§ 7 Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

(1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge des Habilitationsvortrags festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter, die Mitglieder der Habilitationskommission diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dass der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(2) Der Habilitationsvortrag ist öffentlich zugänglich.

(3) Zum Habilitationsvortrag sind auf elektronischem Weg jedenfalls die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 und die an der Universität Mozarteum tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrags rechtzeitig vorher zu informieren.

(4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an die Habilitationswerberin oder an den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihr oder ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die methodische Beherrschung und wissenschaftliche Durchdringung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.

§ 8 Abschlusssitzung der Habilitationskommission

(1) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.

(2) Den Beratungen der Habilitationskommission sind bei der Abschlusssitzung die externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG 2002) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen (§ 103 Abs. 8 UG 2002) und hat auch auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die beim Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten über die wissenschaftlichen und die didaktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen. Dadurch soll die Berufungsfähigkeit gesichert werden.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich bzw. in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist.

(5) Bei der Entscheidung über die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(6) Soweit sich die Habilitationskommission über im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten und Stellungnahmen hinwegsetzt, hat sie dies gesondert zu begründen.

(7) Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (votum separatum) und dem Protokoll beizulegen.

§ 9 Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis

(1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.

(2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Senats andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder Verfahrensteile davon wiederholen soll.

§ 10 Vergebührung für Habilitationsverfahren an der Universität Mozarteum Salzburg (aufgehoben durch MBl. vom 19.04.2006, 16. Stück)

§ 11 Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt

1. durch Verzicht,
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre,
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

B. Künstlerische Habilitation

§ 1 Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Anträge auf Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes künstlerisches Fach sind an das Rektorat zu richten und haben den Namen und die Adresse der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers und die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu enthalten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegte Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten;
- b) der Lebenslauf der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- c) eine Dokumentation der Fachveröffentlichungen der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers,
- d) eine Dokumentation der von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber gehaltenen Fachvorträge und Lehrveranstaltungen,
- e) eine Urkunde über den Abschluss eines ordentlichen Universitäts- oder Hochschulstudiums, welches für das Habilitationsfach inhaltlich in Frage kommt, im Original und vier Fotokopien.
- f) gegebenenfalls eine Dokumentation der Erfolge von Studierenden der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers bei internationalen Wettbewerben
- h) (aufgehoben durch MBI. vom 19.04.2006, 16. Stück)**

(3) Die schriftlichen Unterlagen sowie allfällige Tonträger sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Der Lebenslauf, eine Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten, das Verzeichnis der Fachveröffentlichungen, das Verzeichnis der Fachvorträge und Lehrveranstaltungen sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Rektorat hat den Antrag zurückzuweisen, wenn die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum fällt oder den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum nicht zumindest sinnvoll ergänzt. In allen anderen Fällen hat das Rektorat den Antrag samt allen beigelegten Unterlagen an den Senat weiter zu leiten. Weist das Rektorat den Antrag zurück, hat es den Senat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon zu informieren.

§ 2 Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und eine von den Studierenden des Senats namhaft gemachte Person umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen, ihnen die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten und sie nach Festlegung der Größe der Habilitationskommission durch den Senat aufzufordern, die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Ersatzmitglieder der Habilitationskommission zu entsenden, wobei gemäß § 25 Abs. 9 UG 2002 die Zahl der Mitglieder der Habilitationskommission die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten darf und gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen, die Studierenden mindestens ein Mitglied. Ebenso hat die oder der Vorsitzende des Senats die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen umgehend vom Einlangen des Antrags zu verständigen und daraufhin ebenfalls die elektronisch verfügbaren Unterlagen weiterzuleiten.

(3) Eine vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominierte Vertreterin oder ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiertes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen einer Habilitationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3 Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren hat die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter der auf Grund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Fachbereiche aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachterinnen oder Gutachter zu erstatten.

§ 4 Bestellung der externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Senats haben sich mit den von den auf Grund der beantragten Lehrbefugnis fachlich zuständigen Fachbereichen im Sinne von § 103 UG 2002 erstatteten Vorschlägen sorgfältig auseinander zu setzen, sie sind aber nicht daran gebunden. Sie können insbesondere aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind, die

Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen oder Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder sinnvoller Weise vorsorglich bestellt werden sollten, und in begründeten Fällen von einzelnen Vorschlägen auch abweichen.

(2) Zu externen Gutachterinnen oder Gutachter können Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches bestellt werden, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität Mozarteum stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Zu internen Gutachterinnen oder Gutachter können Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum bestellt werden, die Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches sind und die nicht der Habilitationskommission angehören.

(4) Die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren des Senats haben insgesamt vier Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können auch vorsorglich zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter für den Fall bestellen, dass die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter nicht bereit sind, ein Gutachten zu erstatten. Mindestens zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter sind zu bestellen. Gibt es im Kreise der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum keine Vertreterinnen oder Vertreter oder nur eine Vertreterin oder einen Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches oder besteht Unvereinbarkeit (z.B. Mitgliedschaft in der Habilitationskommission), können auch bis zu vier externe Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

§ 5 Die Erstattung der Gutachten und die Abgabe der Stellungnahmen

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Gutachterinnen oder Gutachter von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu bitten, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die in § 103 Abs. 3 UG 2002 genannten Voraussetzungen zu erstatten, und ihnen den Antrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers samt den von ihr oder ihm beigefügten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 sowie alle Mitglieder des Senats sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf elektronischem oder gegebenenfalls auf postalischen Weg auf deren Anfrage zu informieren, sobald die Gutachten eingetroffen sind, und ihnen auf Wunsch auch Kopien der Gutachten zuzusenden. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von §

103 UG 2002 sowie die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber auf elektronischem Weg einzuladen, innerhalb von vier Wochen Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zu richten sind. Die oder der Vorsitzende des Senats hat sicherzustellen, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber jedenfalls diese Information erhält.

(3) Die Gutachten haben auf jeden Fall den Gegenstand der Begutachtung zu enthalten und müssen begründet sein. Die Gutachterin oder der Gutachter hat aufgrund ihrer oder seiner besonderen Fachkenntnisse darzulegen, auf welchem Weg er oder sie aus den erhobenen Tatsachen zu ihren oder seinen Schlussfolgerungen gekommen ist und hat eine abschließende eindeutige Gesamtbeurteilung anzugeben. Sie dienen den Habilitationskommissionen als Beweismittel.

§ 6 Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Mitgliedern der Habilitationskommission alle eingelangten Gutachten und Stellungnahmen zuzusenden und die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission einzuberufen, bei der insbesondere die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, das Vorliegen aller Unterlagen nach § 1 Abs. 2 und 5 dieser Richtlinie geprüft wird, über die Einholung didaktischer Gutachten beraten wird, zukünftige Termine soweit möglich festgelegt werden und die Gestaltung und das Thema des Konzerts bzw. des Habilitationsvortrages festgesetzt oder Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag bestimmt werden.

(2) Die Habilitationskommission kann Gutachten über die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers einholen. Sie hat ein derartiges Gutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn ein Gutachten über die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers von zwei Mitgliedern der Habilitationskommission verlangt wird oder wenn die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber an der Universität Mozarteum bisher keine Lehrerfahrungen hat. Zu diesem Zwecke kann auf Wunsch der Habilitationskommission ein Lehrauftritt abgehalten werden, wobei der Inhalt dieses Lehrauftritts gemeinsam mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber festzulegen ist. Jedem Mitglied der Habilitationskommission steht es darüber hinaus frei, selbst ein didaktisches Gutachten aufgrund der bisherigen Lehr- und Vortragstätigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers zu erbringen. Der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den didaktischen Gutachten zu geben.

(3) Der Habilitationsvortrag kann in Absprache mit den Mitgliedern der Habilitationskommission und der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber auch im Rahmen eines Konzertes stattfinden, wobei die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber der Kommission ein im Vorhinein festgesetztes Programm vorzulegen hat. Die Habilitationskommission kann der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber Vorschläge für den Habilitationsvortrag bzw. das Konzert unterbreiten, aus denen die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber selbst wählen kann. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat das Recht, auch selbst Vorschläge zu unterbreiten. Der Inhalt des Habilitationsvortrages bzw. Konzertes hat entweder einen Bezug zu der bisherigen künstlerischen Tätigkeit der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers oder zu anderen Gebieten des angestrebten Habilitationsfaches zu haben.

§ 7 Habilitationstermin und Habilitationskolloquium

(1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin und die Länge des Habilitationsvortrags bzw. des Konzertes festzulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Habilitationskommission diesen Termin nach Möglichkeit wahrnehmen können und dass der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.

(2) Der Habilitationsvortrag bzw. das Konzert ist öffentlich zugänglich.

(3) Zum Habilitationsvortrag bzw. zum Konzert sind auf elektronischem Weg jedenfalls die Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Universität Mozarteum des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 und die an der Universität Mozarteum tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fachbereiche im Sinne von § 103 UG 2002 unter Bekanntgabe des Themas des Habilitationsvortrags bzw. Konzertes rechtzeitig vorher zu informieren.

(4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag bzw. an das Konzert hat eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei sollen an die Habilitationswerberin oder an den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag bzw. zum Konzert und zur bisherigen künstlerischen Tätigkeit gerichtet werden. Weiters können auch Themen angesprochen werden, deren Diskussion sich dazu eignet, dass die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber die methodische Beherrschung des angestrebten Habilitationsfaches unter Beweis stellt.

§ 8 Abschlusssitzung der Habilitationskommission

- (1) Die Abschlusssitzung der Habilitationskommission soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium stattfinden.
- (2) Den Beratungen der Habilitationskommission sind bei der Abschlusssitzung die externen und internen Gutachterinnen oder Gutachter mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber sowohl über eine hervorragende künstlerische Qualifikation als auch über didaktische Fähigkeiten verfügt (§ 103 Abs. 2 UG 2002) und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der angestrebten Lehrbefugnis gegeben sind. Sie entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen (§ 103 Abs. 8 UG 2002) und hat auch auf die von der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber vorgelegten Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeit sowie die beim Habilitationskolloquium gewonnenen Einsichten über die künstlerischen und die didaktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen. Sie hat bei der Beurteilung, ob hervorragende künstlerische Qualifikationen vorliegen, insbesondere die Maßstäbe der üblichen professoralen Qualitäten an österreichischen und internationalen gleichzuhaltenden Universitäten anzulegen. Dadurch soll die Berufungsfähigkeit gesichert werden.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich bzw. in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist.
- (5) Bei der Entscheidung über die hervorragende künstlerische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (6) Soweit sich die Habilitationskommission über im Habilitationsverfahren erstattete Gutachten und Stellungnahmen hinwegsetzt, hat sie dies gesondert zu begründen.
- (7) Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (votum separatum) und dem Protokoll beizulegen.

§ 9 Erlassung des Bescheides über die Lehrbefugnis

(1) Das Rektorat hat anhand der von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission übermittelten Unterlagen zu prüfen, ob wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden und – wenn dies nicht der Fall ist – auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu erlassen.

(2) Weist das Rektorat den Beschluss der Habilitationskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Der Senat hat unter Bedachtnahme auf die Rechtsauffassung des Rektorats zu entscheiden, ob eine neue Habilitationskommission eingesetzt werden soll, ob die Universitätsprofessor/Innen des Senats andere Gutachter/Innen bestellen sollen, und/oder ob die Habilitationskommission das gesamte von ihr durchgeführte Verfahren oder Verfahrensteile davon wiederholen soll.

§ 10 Vergebührung für Habilitationsverfahren an der Universität Mozarteum Salzburg (aufgehoben durch MBl. vom 19.04.2006, 16. Stück)

§ 11 Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt

1. durch Verzicht,
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre,
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.